rens nach § 49 I PStG vollzogen, ist das Anweisungsverfahren dadurch in der Hauptsache erledigt.

## Gründe:

### I.

[1] Die dem männlichen Geschlecht angehörenden Antragsteller erklärten mit Schreiben vom 15. Februar 2016 gegenüber dem Standesamt (Beteiligte zu 2) ihre Anmeldung zur Eheschließung, wobei sie ausdrücklich die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ablehnten. Das Standesamt verweigerte durch Schreiben vom 25. Februar 2016 seine "Mitwirkung bei der Anmeldung der Eheschließung".

[2] Den Antrag der Antragsteller, das Standesamt dazu anzuweisen, ihrer Anmeldung zur Eheschließung zu entsprechen und die Eheschließung vorzunehmen, hat das Amtsgericht zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung in FamRZ 2017, 601 [m. Anm. Wapler], veröffentlicht ist, hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluss zugelassen.

[3] Hiergegen richtet sich die am 15. Dezember 2016 eingelegte Rechtsbeschwerde der Antragsteller. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl I 2787) haben die Antragsteller am 5. Oktober 2017 vor dem Standesamt die Ehe miteinander geschlossen. Sie haben die Hauptsache für erledigt erklärt.

#### m

[4] Das Verfahren ist in der Hauptsache erledigt.

[5] 1. Ein Antragsverfahren nach den Vorschriften des FamFG endet grundsätzlich dann, wenn der Antragsteller die Erledigung erklärt. Stimmen alle Beteiligten der Erledigung zu, liegt eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung im Sinne von § 22 Abs. 3 FamFG vor, die für das Gericht bindend ist, sodass es insbesondere nicht mehr nachprüfen darf, ob und wann tatsächlich eine Erledigung eingetreten ist. So liegt der Fall unter den hier obwaltenden Umständen jedoch nicht, weil sich jedenfalls die am Verfahren beteiligte Standesamtsaufsicht der Erledigungserklärung nicht angeschlossen hat. Eine einseitige Erledigungserklärung verpflichtet das Gericht demgegenüber zu der Prüfung, ob die Erledigung der Hauptsache eingetreten ist

(vgl. Keidel/Sternal, FamFG, 19. Aufl., § 22 Rz. 29 f.; Borth/Grandel, in: Musielak/Borth, FamFG, 5. Aufl., § 22 Rz. 8).

[6] 2. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Hauptsache in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt, wenn nach Einleitung des Verfahrens der Verfahrensgegenstand durch ein Ereignis, welches eine Veränderung der Sach- und Rechtslage herbeiführt, weggefallen ist, sodass die Weiterführung des Verfahrens keinen Sinn mehr hätte, weil eine Sachentscheidung nicht mehr ergehen kann

(vgl. Senatsbeschluss v. 25.11.1981 – IVb ZB 756/81 –, FamRZ 1982, 156, 157; BGH, Beschlüsse v. 27.1.2015 – II ZB 7/14 –, NJW 2015, 1449 Rz. 7, m. w. N., und v. 14.10.2010 – V ZB 78/10 –, FGPrax 2011, 39 Rz. 11, m. w. N.).

Für gerichtliche Verfahren nach dem PStG, auf die gemäß § 51 Abs. 1 PStG die Vorschriften des FamFG anzuwenden sind, gelten insoweit keine Besonderheiten (vgl. *BayObLG*, FamRZ 1982, 601, 602).

[7] 3. Gemessen daran ist die **Hauptsache** im vorliegenden Fall **erledigt**.

[8] a) Verfahrensgegenstand ist die von den Antragstellern nach § 49 Abs. 1 PStG erstrebte gerichtliche Anweisung an das Standesamt, die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung, nämlich die Mitwirkung an der von den Antragstellern begehr-

ten Eheschließung durch Entgegennahme der Anmeldung, Prüfung der Ehevoraussetzungen und Vornahme der Eheschließung, nicht deshalb zu verweigern, weil die Antragsteller dem gleichen Geschlecht angehören. Das Standesamt hat im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens in der gewünschten Weise an der Eheschließung der Antragsteller mitgewirkt. Wird die von einem Beteiligten begehrte Amtshandlung des Standesamts im Laufe des gerichtlichen Verfahrens nach § 49 Abs. 1 PStG vollzogen, ist das Anweisungsverfahren dadurch in der Hauptsache erledigt (vgl. BayObLG, FamRZ 2004, 893, 894).

[9] b) Zwar hat das Standesamt die begehrten Amtshandlungen erst nach der Änderung der Rechtslage durch das am 1. Oktober 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vorgenommen. Darauf und auf die mit Blick auf die bisherige Rechtsprechung des BVerfG (vgl. BVerfG, FamRZ 2015, 118 Rz. 178, m. w. N., und FamRZ 2008, 1593 Rz. 45, m. w. N.) sehr umstrittene Frage, ob der Gesetzgeber zur einfachgesetzlichen Öffnung des Instituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Verbindungen befugt war

(so etwa Blome, NVwZ 2017, 1658, 1660 ff.; Meyer, FamRZ 2017, 1281 ff.; Dethloff, FamRZ 2016, 351 ff.; Beck/Tometten, DÖV 2016, 581, 586 f.; Brosius-Gersdorf, NJW 2015, 3557, 3559 f.)

oder ob die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten zu den nach Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Strukturprinzipien der Ehe gehöre, die einer Änderung durch einfaches Gesetz nicht zugänglich sind

(so etwa Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: April 2012, Art. 6 Rz. 58; BeckOK GG/Uhle, Stand: August 2017, Art. 6 Rz. 4.1 ff.; Ipsen, NVwZ 2017, 1096 ff.; Schmidt, NJW 2017, 2225 ff.; Erbarth, NZFam 2016, 536, 537 f.),

kommt es im vorliegenden Fall nicht (mehr) an. Maßgeblich ist allein, dass mit der Vornahme der begehrten Amtshandlung die **Grundlage für eine Sachentscheidung** über den Verfahrensgegenstand im gerichtlichen Anweisungsverfahren nach § 49 Abs. 1 PStG **entfallen** ist. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geschaffenen Rechtslage ist nicht entscheidungserheblich, sodass insbesondere eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 1 GG nicht in Betracht kommt.

# Nr. 118 OLG Zweibrücken - FamFG § 163 I

(2. ZS - FamS -, Beschluss v. 20.7 2017 - 2 UF 54/17)

Auch ein Diplom-Sozialarbeiter kann ein geeigneter Sachverständiger in einem Sorgerechtsverfahren sein, wenn er Qualifikationen aufweist, die denen in § 163 I FamFG entsprechen.

(Leitsatz der Redaktion)

# Aus den Gründen:

e) Entgegen der Ansicht des Antragstellers ist das Sachverständigen-[SV-]Gutachten nicht deshalb unverwertbar, weil es mit "hoher Wahrscheinlichkeit eine Vielzahl von Fehlern" aufweise.

Der Antragsteller legt hierzu bereits nicht fallbezogen dar, worin angebliche Fehler des Gutachtens im Einzelnen liegen sollen. Er macht lediglich **pauschale**, allgemeine Ausführun**gen zu möglichen Fehlerquellen** von familiengerichtlichen SV-Gutachten.

Der Senat sieht auch keine Veranlassung, von Amts wegen (§ 26 FamFG) ein weiteres SV-Gutachten einzuholen. Familiengerichtliche Gutachten sollen, um die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, neben allgemeinen Vorbemerkungen, der Wiedergabe des richterlichen Beschlusses und der Darstellung des Arbeits-/Untersuchungsplans folgende Gesichtspunkte enthalten: Übersetzung der juristischen Fragestellung in konkrete sachverständigenbezogene Fragestellungen (sog. hypothesengeleitetes Vorgehen); Darstellung der Vorgeschichte aus den Akten und Vorbefunden, soweit dies nach der sachverständig zu beantwortenden Fragestellung relevant ist; Bericht über die Untersuchung einschließlich der angewandten diagnostischen Verfahren (z. B. Exploration der Eltern und der Kinder, Verhaltensbeobachtungen, Tests); Befund-Zusammenstellung der für die Fragestellung relevanten Untersuchungsergebnisse; Stellungnahme und Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen; Interventionsvorschläge, die eine Veränderung bzw. Lösung der Familienprobleme möglich machen (vgl. OLG Hamm, FamRZ 2017, 540, juris Rz. 14).

Das SV-Gutachten vom 12.1.2017 genügt diesen Anforderungen.

f) Die SV ist auch geeignet i. S. von § 163 Abs. 1 FamFG (n. F.).

Die SV ist diplomierte Sozialarbeiterin und verfügt nach ihren Angaben über eine langjährige Berußerfahrung in der Erstellung familiengerichtlicher SV-Gutachten (seit 2001). Zudem hat sie ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse durch Zusatzqualifikationen (insbesondere Zertifikat "SV-Gutachten für FamGE" sowie dreijährige psychoanalytisch orientierte Supervisionsausbildung) erworben und geht auch insoweit einer umfangreichen Beratungspraxis nach (insbesondere im Bereich der Supervision in allen Feldern der sozialen Arbeit sowie in Einrichtungen der Jugendhilfe, Sozial- und Jugendbehörden). Dies hat die SV auf Anforderung des Senats dargelegt bzw. nachgewiesen.

Es kann dahinstehen, ob die Qualifikation der SV formal als "sozialpädagogische" Berufsqualifikation i. S. von § 163 Abs. 1 FamFG einzuordnen ist. Die SV verfügt jedenfalls über eine Berufsqualifikation, die mit den in § 163 Abs. 1 FamFG genannten Qualifikationen vergleichbar ist. Dies ist ausreichend; § 163 Abs. 1 FamFG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um der Praxis die Möglichkeit zu geben, auch abweichend von den darin angegebenen Berufsqualifikationen einen gleichwohl geeigneten SV beauftragen zu können (vgl. Bahrenfuss/Schlemm, FamFG, 3. Aufl., § 163 Rz. 6). . . .

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Ann. d. Red.: Zu den neuen Regelungen über Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen vgl. Stößer, FamRZ 2016, 1902.

# e) Internationale Verfahren

Nr. 119 OLG Karlsruhe – EuUntVO Art. 3 lit. a, 15; HUP Art. 3 I, 4; AUG § 28 I; CC (Paraguay) Art. 256; CNA (Paraguay) Art. 90; LRP (Paraguay) Art. 97

(18. ZS - FamS - in Freiburg, Beschluss v. 14.7.2017 - 18 WF 3/17)

1. Zur internationalen Zuständigkeit nach Art. 3 lit. a EuUntVO für Ansprüche auf Betreuungsunterhalt einer mit dem Vater des Kindes nicht verheirateten, in Paraguay lebenden Mutter. 2. Macht eine Mutter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Paraguay gegen den in Deutschland lebenden Vater des Kindes, mit dem sie nicht verheiratet ist, Betreuungsunterhalt geltend, richtet sich dieser Anspruch nach paraguayischem Recht.

(Leitsätze der Redaktion)

Aus den Gründen:

I.

Die Antragstellerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Ablehnung ihres VKH-Antrags für ein Unterhaltsverfahren, mit dem sie Betreuungsunterhalt gegen den Antragsgegner geltend zu machen beabsichtigt.

Die Antragstellerin trägt vor, die Mutter des Kindes A zu sein. Die Vaterschaft des Antragsgegners zu ihrem Sohn sei gerichtlich festgestellt. Das Kind sei mit einem Down-Syndrom zur Welt gekommen und seit der Geburt zu 100 % schwer behindert. Sein körperbezogener Pflegebedarf sei mit knapp vier Stunden täglich anzusetzen. Sie müsse ihren Sohn während des Schulunterrichts betreuen und außerhalb der Schulzeiten ständig beaufsichtigen. Eine Behindertenschule gebe es an ihrem Wohnort nicht. Sie habe den Antragsgegner zum Zwecke der Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs mit Anwaltsschreiben vom 20.6.2016 zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert. Betreuungsunterhalt könne sie gemäß § 1615l BGB beanspruchen. Ihr Mindestbedarf sei mit 880 € monatlich anzusetzen. Sie beabsichtigt zu beantragen, den Antragsgegner zur Zahlung rückständigen Unterhalts in Höhe von 130.240 € (für den Zeitraum von August 2004 bis November 2016) und zur Zahlung laufenden Unterhalts in Höhe von 880 € monatlich ab Dezember 2016 zu verpflichten.

Der Antragsgegner verweist auf eine Entscheidung vom 23.10.2015, mit der ein früherer VKH-Antrag der Antragstellerin abgewiesen worden sei.

Mit Beschluss vom 7.12.2016 hat das Amtsgericht den Antrag abgelehnt. Anzuwenden sei das Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP) vom 23.11.2007 (Text auszugsweise bei *Palandt/Thorn*, BGB, 76. Aufl. 2017, Anhang Art. 18 EGBGB) auch im Verhältnis zu Paraguay, da es als "loi uniforme" ausgestaltet sei. Danach sei paraguayisches Recht anzuwenden. Dieses kenne keine dem § 16151 BGB entsprechende Anspruchsgrundlage. Der Höhe nach entbehre der Antrag jeglicher Substanziierung. Für den Zeitraum vor dem 1.10.2014 seien etwaige Ansprüche verwirkt.

Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag in vollem Umfang weiter. . . .

11.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, [jedoch] nicht begründet. Der beabsichtigte Unterhaltsantrag der Antragstellerin ist ohne Aussicht auf Erfolg, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

1. Die internationale Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus Art. 3 lit. a EU-Unterhaltsverordnung [EuUntVO] vom 18.12.2008 (ABl. v. 10.1.2009, L7 S. 1). Danach ist in Unterhaltssachen das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Antragsgegner hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

Die genannte EU-Verordnung verdrängt als unmittelbar geltendes und vorrangiges Gemeinschaftsrecht die nationalen Rechte – hier §§ 105, 232 Abs. 3 Satz 1 FamFG i. V. mit § 13 ZPO – und begründet für die Mitgliedstaaten eine einheitliche Zuständigkeitsordnung in Unterhaltssachen (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 2013, 55, juris Rz. 6). Dabei ist der räumlich-personelle Anwendungsbereich der Verordnung nicht auf Unterhaltsstreitigkeiten mit Bezug zu anderen Mitgliedstaaten beschränkt (Andrae, Internationales Familienrecht, 3. Aufl. 2014, § 8 Rz. 1, 33 f., 43; vgl. Motzer, FamRBint 2011, 56, 57). Für die Zuständigkeitsregelungen des FamFG bleibt dadurch kein